

stellung auf, ohne allerdings den Vollstatus eines Freien zu erreichen. Im Hintergrund der Untersuchung sind die Kontroversen über die Bedeutung frei – unfrei im frühen MA und über den Wert normativer bzw. urkundlicher Quellen für die Sozialgeschichte des frühen MA gegenwärtig; daher erhält der Aufsatz eine über das spezielle Thema hinausreichende Bedeutung. – Claudio Soliva, *Die Lex Romana Curiensis und die Stammesrechte* (S. 73–84), bejaht zwar die praktische Zielsetzung bei der Abfassung dieser Lex, die eine Kurzform des *Breviarium Alarici* (von 506) darstellt, lehnt aber einen Einfluß des germanischen (alemannischen oder langobardischen) Rechts auf diese Lex ab; nur die Kenntnis der *Lex Romana Burgundionum* ist nachweisbar. W. H.

Elsa Sjöholm, *Gesetze als Quellen mittelalterlicher Geschichte des Nordens* (Acta Universitatis Stockholmiensis – Stockholm Studies in History 21) Stockholm 1977, Almqvist & Wiksell, 187 S., skr. 88,25. – Die durch mehrere Arbeiten zur Theorie und Methodik rechtshistorischer Forschung hervorgetretene Verfasserin (vgl. z. B. *Rechtsgeschichte als Wissenschaft und Politik*, Berlin 1972; *Rättshistorisk metod och teoribildning*, Scandia 44 [1978] S. 229 ff.) legt hier ansatzweise den Entwurf einer neuen Theorie über die Entstehung der Rechte des Hoch-MA im Ostseeraum vor. Ging es in früheren Arbeiten um Methode und Theoriebildung der traditionellen (germanistischen) Rechtsgeschichte aus historiographischer Perspektive, so wendet sich die Verfasserin nunmehr der Quellenproblematik im eigentlichen Sinne zu, versucht dabei aber, beide Aspekte miteinander zu verbinden. Einer wissenschaftshistorischen Untersuchung der familienrechtlichen Elemente der Sippenideologie, insbesondere der Eheschließung, aber auch des Erbrechts, folgt eine Neuinterpretation und Neudatierung wichtiger skandinavischer Quellen (*Gutasagan* und *Gutalagen*). Die Verfasserin sieht im Ergebnis eine deutliche inhaltliche, sprachliche und formale Übereinstimmung zwischen den skandinavischen und deutschen Rechten und – dies ist bisher so noch nicht herausgestellt worden – auch der Lombarda. Dies führt zur Annahme einer Gesetzgebung im skandinavischen Raum, die in „wesentlichen Teilen von einer bereits vorhandenen europäischen ausging und die darauf abzielte, die Gesellschaft nach bestimmten Gesichtspunkten zu strukturieren“ (S. 175). Die Verfasserin hat für den Bereich der nordischen Rechtsgeschichte – aber nicht nur für diesen – einen bedeutungsvollen Neuansatz geliefert. Weitere Forschung auf größerer Quellenbasis, zur Klärung der Verflechtung der Rechte im Ostseeraum und ihrer Entstehung, ist notwendig, wozu sich die Verfasserin eine Zusammenarbeit von deutschen und skandinavischen Wissenschaftlern wünscht. Hartmut Böttcher

Gustav Engel, *Herrschaftsgeschichte und Standesrecht. Riege und Hagen. Hausgenossen, Hausgenossenschaften, Malmannen*, Bielefeld 1976, Pfeffersche Buchhandlung, 107 S., DM 16,80. – Dieser kleine, als Sonderdruck herausgegebene Band vereinigt zwei Abhandlungen, die der Vf. im 70. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensburg e. V., Bielefeld, veröffentlicht hat. Insoweit ist der Untertitel des Bandes, der die Titel dieser beiden Abhandlungen wiedergibt, konkreter: Behandelt werden Aspekte der westfälischen bäuerlichen Standesrechte, die aber auch überörtliches Interesse beanspruchen dürfen. In der ersten Abhandlung befaßt sich der Vf. mit der siedlungspolitischen und herrschaftsgeschichtlichen Bedeutung des Hagenwesens. Die nach Hagenrecht neu or-